



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 73

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/65/L.13 und Add.1)]

65/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/9 vom 2. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend,*

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.



die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)² gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2009/10⁴;
2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;
4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;
5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Be-

² Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

³ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁴ Siehe A/65/313.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1138; LGBL 2004 Nr. 213; öBGBL III Nr. 13/2005.

weisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens über die Beziehungen² ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt den Staaten nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet und vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehalten wurde, auf der die Vertragsstaaten ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung, seiner Universalität und seiner Integrität bekräftigten und auf der eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses

Verbrechen verabschiedet wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde⁶;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁷, in dem der Generalsekretär die Auffassung vertritt, dass die erste Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts eine stärkere Verknüpfung zwischen Frieden, Entwicklung und Recht zum Ergebnis hatte und dass die internationale Gemeinschaft mit der Kampala-Erklärung und den Änderungen des Römischen Statuts, namentlich in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, zusätzliche Werkzeuge im Kampf gegen die Straflosigkeit erhalten wird⁶;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf ihrer siebenten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre neunte Tagung in New York abzuhalten⁸, sieht der vom 6. bis 10. Dezember 2010 stattfindenden neunten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

16. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens über die Beziehungen einen Tätigkeitsbericht für 2010/11 vorzulegen.

52. Plenarsitzung
23. November 2010

⁶ Siehe International Criminal Court, Dokument RC/11.

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/65/1).

⁸ Siehe Resolution ICC-ASP/7/Res.3 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.